



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Interesse des Tourismusortes Laax sowie seiner Bewohner und Gäste.

² Deren Interessen sind unter Wahrung der geschützten Polizeigüter angemessen zu berücksichtigen.

³ Private Grundeigentümer können die gesetzliche Hoheit an die Gemeinde abtreten. Diesen kann die dabei anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 Vorbehaltenes Recht

¹ übergeordnetes Recht und Spezialbestimmungen im kommunalen Recht für einzelne Betriebe oder von diesem Gesetz miterfasste Tatbestände bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 4 Lokale Ruhetage

Neben den öffentlichen Ruhetagen des kantonalen Rechts gelten folgende lokale Ruhetage, die Art. 25 Abs. 1 lit.b gleichgestellt sind:

Heiliger Josef am 19. März;

Fronleichnam (zehn Tage nach Pfingsten)

Maria Himmelfahrt am 15. August

Allerheiligen am 1. November

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

Art. 6 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Öffentliche Strassen und Plätze können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeindevorstand kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

II. Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung

Art. 7 Allgemeines

¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Für Restaurant- und Hotelbetriebe mit Terrassen gilt die Nachtruhe von 23:00 bis 07:00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher Lärm zu unterlassen, der die Ruhe oder den Schlaf stören könnte.



² An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die Ruhe stören. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

³ Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

⁴ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 8 Störung von Ruhe und Ordnung

¹ Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe und Ordnung, insbesondere die Nachtruhe, stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden.

² Einern Nachtruhestörer gleichgesetzt wird derjenige, der die Veranlassung zur Nachtruhestörung gibt.

Art. 9 Unflätiges Benehmen

¹ Wer sich auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund unflätig benimmt, hat dieselben Strafen zu gewärtigen wie ein Nachtruhestörer gemäss Art. 7.

² Es ist insbesondere verboten:

- a) Öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Toiletten, Bushaltestellen, Unterführungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen, sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;
- b) Das verunreinigende Wegwerfen und liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering);

c) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

³ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 10 Schutz des Grundes, Auflagen für Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.

³ Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, sorgt für Ordnung um den Betrieb herum und hat insbesondere:

dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Lärmeinwirkungen belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;

Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.

Art. 11 Lärm

a) Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen verhindert werden kann.

Art. 12

b) Gewerbe, Unternehmungen, Baugewerbe

¹ Für Gewerbe und Unternehmungen gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.



² Für das Gewerbe und Unternehmungen sind lärmverursachende Arbeiten, wie Kompressorlärm, Hämmern, Fräsen etc. von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Gemeinde.

³ Während der Wintersaison sowie in den Monaten Juli und August = Sommersaison, darf mit lärmerzeugenden Maschinen nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gearbeitet werden.

⁴ Abbruch-, Aushub- und lärmverursachende Rohbauarbeiten im Freien sind zudem in der Zeit vom 21. Dezember bis Osterdienstag, frühestens jedoch 1. April = Wintersaison, nur mit spezieller Bewilligung der Gemeinde zulässig. Davon ausgenommen sind Innenausbauten und nicht störende Arbeiten.

Art. 13

c) Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

² Das Transportieren von Jauche und Hofdünger (Mist) auf öffentlichen Strassen im Siedlungsgebiet ist nur von Montag bis Freitagmittag zulässig. Am Tag vor einem Feiertag und am Feiertag selbst ist das Transportieren von Jauche und Mist nicht gestattet.

³ lärmende Gartenarbeiten dürfen von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

⁴ Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 06:00 Uhr eingesetzt werden (bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden). Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

⁵ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 7 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Dies gilt auch für den Betrieb von Heubelüftungsanlagen.

Art. 14

d) Häuslicher Lärm

¹ lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.

² Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Art. 15

e) Lärm im Freien, in Zeiten, in Fahrzeugen

¹ Gesang, Musik und der Gebrauch von Lautsprechern sind im Freien verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken.

² Der Betrieb solcher dauerhaften Anlagen bedarf einer Bewilligung.

³ Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Sanität, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 16 Campingverbot

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Laax sind das Campieren, d. h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Art. 17 Licht

¹ Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht.

² Die Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.



³ Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

Art. 18 Feuerwerk und Feuerstellen

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald und Waldrandbereich sowie im geschlossenen

Siedlungsgebiet ist nicht gestattet. Grillieren und Feuern ist nur auf den offiziellen Feuerstellen/Grillplätzen zulässig, oder im privaten Bereich wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt.

² lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 7 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und am 1. August auf den 2. August abgebrannt werden.

³ Jegliches Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb dieser Zeiten erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. übergeordnetes Recht wird ausdrücklich vorbehalten.

Art. 19 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Gemeindevorstand kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Verwaltungsgebäude etc., generelle Suchtmittelverbote festlegen.

² Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältern gilt als Konsum.

³ Bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe können zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 20 Sammlungen, Betteln, Strassenmusik etc.

¹ Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

⁴ Einer Bewilligung der Gemeindebehörde bedürfen:

- a) Das Aufführen von Strassenmusik;
- b) Der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und für Anlagen, die ins Freie wirken;
- c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.

Art. 21 Flurordnung

a) Im Allgemeinen

¹ Während der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von Kulturland, von offenen fremden Grundstücken oder von privaten Fusswegen verboten.

² Durch Befahren und Ähnliches verursachte Schäden sind zu entschädigen.

³ Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

Art. 22

b) Tierhalter

¹ Für Tierhalter, deren Tiere fremdes Eigentum betreten und dadurch Schaden anrichten, gilt die vorstehende Bestimmung sinngemäss.

Art. 23

c) Entwendung, Beschädigung

¹ Entwendung oder Beschädigung von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen aller Art auf privaten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

Art. 24 Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise belästigt oder gestört werden.



² Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen.

³ Zu öffentlichen Gebäuden, Sport- und Kinderspielflächen, Schwimmanlagen, Friedhöfen haben Haustiere keinen Zutritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde. Gebäudeverwaltung sowie Betreiber von Sportanlagen können Ausnahmen gestatten.

⁴ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Im Siedlungsgebiet mit Einschluss der Strassen, Wege und Seeanlage sind Hunde ausserhalb des privaten Bereiches an der Leine zu führen. Während der Badesaison ist es untersagt, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr Hunde im Laaxersee (Lag Grond) schwimmen zu lassen.

⁵ Der Gemeindevorstand ist berechtigt, gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung, dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden Meldungen über Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt, zu erstatten.

⁶ Jeder in der Gemeinde Laax wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Wohnsitznahme der Gemeindekanzlei zu melden. Alljährlich bzw. bei der Anmeldung wird dem Halter eine Metallmarke ausgehändigt, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist und dort stets getragen werden muss.

III. Ladenschlussbestimmungen

Art. 25 Geltungsbereich

¹ Alle Arten von Verkaufsstellen, ausgenommen der Markthandel, die Verkaufsstände an öffentlichen Anlässen aller Art, die Gastgewerbebetriebe, die Tankstellen, die Kioske und die Apotheken dürfen regelmässig wie folgt offengehalten werden:

- a) An Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr
- b) An Sonn- und Feiertagen (ohne hohe Feiertage) im Sinne von Art. 2 des kant. Ruhetagsgesetzes von 07:00 bis 18:00 Uhr

² An Hohen Feiertagen haben die Geschäfte grundsätzlich geschlossen zu bleiben. Davon ausgeschlossen sind gestützt auf Art. 6 lit. c) des kantonalen Ruhetagsgesetzes lediglich Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind.

Art. 26 Verkaufsverbot nach Ladenschluss

¹ In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

² Blumengeschäfte und Gärtnereien dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.



IV. Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen

Art. 27 Strafbestimmungen

a) Allgemeines

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

³ Der Gemeindevorstand amtiert als Gemeindepolizeibehörde.

Art. 28

b) Bussenkatalog

¹ Die mit den Polizeiaufgaben zuständigen Personen sind befugt, Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen gemäss Bussenkatalog zu diesem oder anderen Gesetzen direkt zu ahnden und Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig und die betroffene Person mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

³ Der Gemeindevorstand erlässt einen Katalog mit den Ordnungswidrigkeiten, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden. Die Ordnungsbussen können Fr. 20.- bis Fr. 500.- betragen. Dieser Bussenkatalog wird amtlich publiziert.

Art. 29

c) Verfahren

¹ Bezahlt der Fehlbare die Busse sofort, erhält er eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung ist die Ordnungsbusse rechtskräftig.

² Bezahlt er die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er die Busse innert der dort vermerkten Frist von 30 Tagen, wird das Formular vernichtet.

³ Andernfalls erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

Art. 30

c) Depositum

¹ Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt er die Busse nicht sofort, hinterlegt er einen Betrag im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten als Depositum oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

Art. 31

d) Juristische Personen

¹ Wurde die fragliche Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Ordnungsbussen werden in diesem Fall durch die Polizei der jeweils anwesenden, faktisch verantwortlichen Person ausgestellt.

Art. 32 Bewilligungen

¹ Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Gemeindevorstand zuständige Bewilligungsbehörde; er kann diese Kompetenz in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

² Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

³ Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 33 Polizeiaufgaben, Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

¹ Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, mit dem Kanton oder anderen speziellen Gemeindepolizeiorganen (z.B. Securitas) eine Vereinbarung für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben abzuschliessen.

² Die Ordnungsbussen gemäss Bussenkatalog können von den berechtigten Gemeindefunktionären ausgesprochen werden.

³ Private, von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste können die in ihrem Auftrag spezifizierten Ordnungsbussen aussprechen.

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Polizei oder untergeordneter Amtsstellen kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse der Gemeinde aufgehoben, namentlich die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und über die Ladenöffnungstage in der Gemeinde Laax vom 11. Oktober 1999, sowie das Gesetz über das Halten von Hunden in der Gemeinde Laax vom 1. Januar 1981.

Art. 36 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen sowie einen Bussenkatalog gemäss Art. 28 vorstehend.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom
4. November 2011 angenommen

Der Präsident: Toni Camathias

Der Gemeindegeschreiber: Rest Giacun Coray